

	Vorlage Nr. HÖ 2/2023
	Beschluss Nr.

Beratung am: 23.02.2023

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Hötensleben: 23.02.2023

B e t r e f f

Konzessionsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Hötensleben und der Avacon Netz GmbH

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben beschließt den Konzessionsvertrag Strom mit der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3 in 38350 Helmstedt und beauftragt den Bürgermeister mit der Ausfertigung des Vertrages.

Begründung

Die bestehenden Konzessionsverträge Strom der Gemeinden Hötensleben für die Ortsteile Ohrleben und Wackersleben mit der Avacon Netz GmbH sind zum 31.12.2021 und 29.10.2022 ausgelaufen.

Der Abschluss eines neuen Vertrages ist geboten. Der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für die Gemeinde Hötensleben ist zum 23.02.2023 möglich. Eine Verlängerung der bestehenden Konzessionsverträge ist ausgeschlossen, da der Gesetzgeber die Laufzeit auf maximal 20 Jahre begrenzt.

Gemäß §46 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes haben Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Veröffentlichungen der Gemeinde Hötensleben für die Ortsteile Ohrleben und Wackersleben erfolgte am 30.07.2020.

Die Avacon Netz GmbH war der einzige Bewerber für die Konzession Strom in der Gemeinde Hötensleben mit seinem Ortsteil Barneberg.

Die Avacon Netz GmbH bietet die Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung der Gemeinde bei der Lösung energetischer Probleme an.

Sollte der Abschluss eines Konzessionsvertrages nicht zu Stande kommen, so wäre die Gemeinde verpflichtet, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übernehmen. Die aus der Netzübernahme resultierenden finanziellen, personellen und organisatorischen Anforderungen sind durch die Gemeinde nicht zu erbringen.

